



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 -V- 7 0 - 0 0 0 5**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) IV

**Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung, Gebührenbedarfskalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2022/2023**

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>

wird im Internet/PIWI veröffentlicht

Bestätigung Dezernent/in

Andreas Kowol  
Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf ap/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)  
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen ist nach der von den ELW durchgeführten Gebührenbedarfskalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2022/2023 eine Anhebung der Gebührensätze um durchschnittlich rund 3,6% erforderlich. Hierzu erfolgt eine Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung.

### **Anlagen:**

1. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2018 (Nachberechnung).
2. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2019 (Nachberechnung).
3. Gebührenbedarfskalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Abfallwirtschaft nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Kalkulationsperiode 2022/2023.
4. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung).
5. Synopse Änderung Abfallgebühren.
6. Synopse Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung.

Die Anlagen 1 bis 3 können im Büro des Magistrats bzw. beim Amt der Stadtverordnetenversammlung oder bei den ELW eingesehen werden.

### **C Beschlussvorschlag:**

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
  - 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2018 (Nachberechnung).
  - 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2019 (Nachberechnung).
  - 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2022/2023.
2. Es wird beschlossen,
  - 2.1. dass die in den Jahren 2018 und 2019 entstandenen Kostenüberdeckungen im

Bereich der Restabfallgebühren in Höhe von insgesamt 4.346.375,54 EUR in die Kalkulationsperiode 2022/2023 übertragen werden.

2.2. dass die in den Jahren 2018 und 2019 entstandenen Kostenüberdeckungen bei den sonstigen Abfallgebühren in Höhe von insgesamt 416.134,92 EUR in die Kalkulationsperiode 2022/2023 übertragen werden.

3. Der in der Anlage 4 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)" wird als Satzung beschlossen.

## **D Begründung**

### **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

### **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

### **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

### **IV. Ergänzende Erläuterungen**

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Zu 1 und 2:

Die ELW haben nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2018 und 2019 eine Nachberechnung der Abfallgebühren vorgenommen. Die Kostennachberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Gebühren für die Entleerung der Restabfallsammelbehälter eine Kostenüberdeckung im Jahr 2018 in Höhe von 3.692.927,42 EUR und im Jahr 2019 in Höhe von 653.448,12 EUR vorliegt. Bei den sonstigen Gebühren ist für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen sowie an der Kleinannahmestelle angelieferten Abfälle im Jahr 2018 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 179.956,61 EUR und im Jahr 2019 in Höhe von 236.178,31 EUR entstanden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Daher werden die in den Jahren 2018 und 2019 entstandenen Kostenüberdeckungen bei den Abfallgebühren in die Kalkulationsperiode 2022/2023 übertragen.

Die für die Kalkulationsperiode 2022/2023 ermittelte durchschnittliche Gebührenerhöhung von rund 3,6 % bei den Restabfallgebühren ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen, allgemeine Kostenerhöhungen, 14-tägliche Leerung der PPK-Sammelbehälter im gesamten Stadtgebiet, Umstellung des Fuhrparks auf alternative Antriebstechniken und steigende Kosten bei der

Abfallentsorgung zurückzuführen.

	2022/2023	2020/2021	Abweichung
Gesamtkosten der Abfallwirtschaft (rd. TEUR)	31.951	30.720	1.231
Anteil für die Entleerung der Restabfallbehälter (rd. TEUR)	31.021	29.825	1.196
Anteil für die sonstigen Abfallgebühren (rd. TEUR)	931	895	35

Zu 3:

Neben der Anpassung der Abfallgebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter (§ 29) und der Anlieferung von Abfällen an der Deponie (§ 30) werden zugleich die folgenden wesentlichen Änderungen an der Kreislaufwirtschaftssatzung vorgenommen:

- In den §§ 1 und 2 werden die Begriffsbestimmungen sowie die Abfallhierarchie an die in der Zwischenzeit geänderten Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst.
- Aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben werden die in § 14 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Nutzlasten für Sammelbehälter angepasst.
- In § 14 Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 6 werden die satzungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erfassung von Abfällen im Unterflursystem geschaffen. Das unterirdische Abfallsammlungssystem eignet sich besonders für den Einsatz in dicht bebauten Wohnvierteln oder bei neu zu errichtenden Wohnquartieren, da das Fassungsvermögen des Sammelcontainers erheblich größer ist als das herkömmlicher Rollcontainer und sich platzsparend unter der Erdoberfläche befindet. Vollunterflursysteme sind in der Volumenordnung von drei und fünf Kubikmetern erhältlich. Die für das Unterflursystem geltenden Gebührensätze sind in § 29 neu aufgenommen.
- § 17 Abs. 2 wird an die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die ein grundsätzliches Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge bei der Einsammlung von Abfällen vorsehen, angepasst. Danach wird der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter bis zur nächsten mit einem Entsorgungsfahrzeug öffentlich befahrbaren Stelle zu bringen, wenn aufgrund des geltenden Rückwärtsfahrverbots keine Leerung der Behälter am Grundstück des Anschlusspflichtigen möglich ist.
- Ab dem 01.01.2022 werden die PPK-Sammelbehälter (blaue Tonne) im gesamten Stadtgebiet 14-täglich geleert (§ 20 Abs. 5).
- In den §§ 18, 21, 22 und 25 wird die Abgabe der im Bringsystem an die Wertstoffhöfe und die Kleinannahmestelle zu liefernden Abfälle einheitlich festgelegt. Abfälle aus Privathaushaltungen können bis zu einem Volumen von 700 l (Kofferraumfüllung) an allen Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle abgegeben werden. Größere Mengen bis 5 Kubikmetern können dagegen nur noch an der Kleinannahmestelle abgegeben werden. Abfälle, die aus einer gewerblichen Tätigkeit stammen, sind ausschließlich an der Kleinannahmestelle anzuliefern.
- Neben der bisher schon möglichen außerplanmäßigen Leerung der Restabfalltonne können nun auch durch die Neufassung der §§ 18 und 20 außerplanmäßige Leerungen der Biotonne sowie der Sammelbehälter für die sonstigen Wertstoffe (blaue und gelbe Tonne) erfolgen. Die entsprechenden Gebührensätze sind in § 29 Abs. 6 hinterlegt.

- Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Reduzierung der Gebührentatbestände bei der Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle wird ein tabellarisches Gebührenverzeichnis als Anlage zur Kreislaufwirtschaftssatzung aufgenommen (§ 30 Abs. 3).

#### **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden,

  
Andreas Kowol  
Stadtrat